



HVBG

HVBG-Info 36/2000 vom 29.12.2000, S. 3440 - 3441, DOK 750.01

**Verjährung der Regressansprüche - Anmerkung zum BGH-Urteil vom 09.03.2000 - III ZR 198/99 - von Christian STÜCKRAD, Erfurt**

Verjährung der Regressansprüche einer BG nach Maßgabe ihr zuzurechnender Kenntnis ihrer Mitarbeiter bei organisatorischer Aufteilung der Unfallsachbearbeitung zwischen Leistungs- und Regressabteilung (§ 852 Abs. 1 BGB; § 116 SGB X);  
hier: Anmerkung zum BGH-Urteil vom 09.03.2000 - III ZR 198/99 - von Christian STÜCKRAD, Erfurt, in "Versicherungsrecht" 35/2000, 1506-1507

Leitsatz zum Urteil des BGH vom 09.03.2000 - III ZR 198/99 -:

Sind innerhalb einer regreßbefugten Berufsgenossenschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadenfalles zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem verunglückten Mitglied und die Regreßabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regreßansprüchen gegenüber Dritten -, so kommt es für den Beginn der Verjährung von Regreßansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regreßabteilung an. Das Wissen der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unmaßgeblich, und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Unfallakte an die Regreßabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Unfallsachbearbeitung Anhaltspunkte für eine Unfallverursachung Dritter oder eine Gefährdungshaftung ergeben (im Anschluß an BGH, 1992-02-11, VI ZR 133/91, NJW 1992, 1755).

BGH, Urteil vom 09.03.2000 (III ZR 198/99, Jena) (abgedr. in VersR 2000, 1277) = HVBG-INFO 2000, 1249-1252

**Anmerkung**

-----

Im vorliegenden Fall hatte sich der BGH mit der Frage des Beginns der Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beschäftigen.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB beginnt mit Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und Schädiger zu laufen. Beim Forderungsübergang nach § 116 SGB X ist jedoch allein die Kenntnis des betreffenden Leistungsträgers maßgeblich. Die Kenntnis eines Mitarbeiters hat sich der Leistungsträger nur dann zurechnen zu lassen, wenn dieser nach dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB Wissensvertreter, also mit der Betreuung und Verfolgung der Regressforderung betraut ist. Sind innerhalb des Leistungsträgers mehrere Stellen mit der Bearbeitung eines Schadensfalls befasst (Leistungsabteilung und Regressabteilung),

so kommt es auf den Kenntnisstand der für Regresse zuständigen Abteilung an (1).

In der Praxis führt diese Rechtsprechung zu einer oft erheblichen Hinauszögerung des Beginns und damit auch des Ablaufs der Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB, insbesondere dann, wenn nach erfolgter Leistungserbringung - oft erst nach mehreren Jahren - die Sache der Regressabteilung mitgeteilt wird. Auch das Rechtsinstitut der Verwirkung wendet der BGH in solchen Fällen äußerst restriktiv an (2). Im Einzelfall kann es von der zufälligen Kenntnissnahme des zuständigen Regresssachbearbeiters abhängen, ob die Verjährung zu laufen beginnt.

Man konnte vermuten, dass der BGH diese Rechtsprechung mit Urteil vom 18.1.1994 (3) teilweise eingeschränkt hat. Unabhängig davon, dass eine andere Abteilung für die Geltendmachung von Ansprüchen zuständig sei, könne auch der Kenntnisstand eines Mitarbeiters, der nur mit der Vorbereitung der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen befasst ist, für den Beginn der Verjährungsfrist des § 852 BGB maßgeblich sein. Konkret wurde dieser Mitarbeiter als Wissensvertreter angesehen, weil er die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches zu klären, eine Entscheidung über die Einschaltung der Rückstandsnachbearbeitung und der Strafverfolgungsbehörden zu treffen und sich auch eine eigene Meinung über die Verantwortlichkeit des Schädigers gebildet hatte.

Diese Grundsätze hatte das Berufungsgericht (4) auf den vorliegenden Fall angewandt und den Mitarbeiter der Leistungsabteilung einer BG als Wissensvertreter angesehen, weil dieser zu entscheiden hatte, ob die Sache überhaupt der Regressabteilung vorgelegt wird, und er sich deshalb notwendig auch eine eigene Meinung über die Verantwortlichkeit des Schädigers bilden musste. Weiter hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, dass der Mitarbeiter der Leistungsabteilung nach einer internen Verfügung der BG u.a. auch bei Bedarf den technischen Aufsichtsbeamten einschalten sollte und die Akte innerhalb von sechs Monaten der Regressabteilung vorlegen sollte, sofern er Regressansprüche in Betracht zieht.

Das Berufungsgericht hat somit nicht grob schematisierend allein auf die Kenntnis des Mitarbeiters der Regressabteilung abgestellt, sondern bereits für den Mitarbeiter der Leistungsabteilung die Wissensvertretereigenschaft geprüft und festgestellt. In der Tatsache, dass der Mitarbeiter der Leistungsabteilung nach erfolgter Leistungserbringung noch selbstständig die Ermittlungsakte angefordert hat, hat das Berufungsgericht ein weiteres Indiz gesehen, das für die Wissensvertretereigenschaft dieses Mitarbeiters spricht.

Dieser Auffassung ist der BGH nicht beigetreten. Zwar könne auch ein Mitarbeiter, der nicht in der Regressabteilung tätig ist, Wissensvertreter sein, wenn dieser mit der Verfolgung von Regressansprüchen maßgeblich betraut ist. Allein die Weiterleitung der Sache von der Leistungs- an die Regressabteilung sei nicht von dem notwendigen Gewicht und erfolge offensichtlich im Interesse eines ökonomischen Arbeits- und Betriebsablaufes, insbesondere habe dieser nicht zu entscheiden gehabt, ob Regressansprüche überhaupt geltend gemacht werden.

Dieses Argument ist schwer nachvollziehbar, hatte der BGH im Urteil vom 18.1.1994 (5) noch diese Entscheidungsbefugnis über das "Ob" der Weiterleitung an die Rückstandssachbearbeitung zur Begründung der Wissensvertretereigenschaft herangezogen und es nicht als notwendig angesehen, dass die Weiterleitung automatisch zu einer Inanspruchnahme führt.

Weiter meint der Senat, aus der internen Organisationsverfügung der BG ergebe sich nichts anderes, weil hierdurch eine Eigenverantwortlichkeit der Leistungsabteilung nicht begründet würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus der internen Organisationsverfügung u.a. auch die Obliegenheit des Mitarbeiters der Leistungsabteilung ergab, bei Bedarf den technischen Aufsichtsbeamten einzuschalten oder die Akte innerhalb der Frist der Regressabteilung vorzulegen. Eine Eigenverantwortlichkeit des Mitarbeiters der Leistungsabteilung wurde durch die interne Organisationsverfügung gerade begründet und der Mitarbeiter der Leistungsabteilung verpflichtet, seine Kenntnis der Regressabteilung mitzuteilen.

Völlig unberücksichtigt ließ der BGH weiter, dass sich der Mitarbeiter der Leistungsabteilung vor Vorlage der Sache an die Regressabteilung auch eine eigene Meinung über die Verantwortlichkeit des Schädigers gemacht haben muss, sonst hätte er keine Veranlassung gehabt, die Sache der Regressabteilung vorzulegen. Damit ist aber eine weitere Parallele zum Urteil vom 18.1.1994 (6) gegeben. Der Tatsache, dass der Mitarbeiter der Leistungsabteilung nach Leistungserbringung und völlig selbstständig die Ermittlungsakte angefordert hat, misst der BGH keine Bedeutung zu.

Obwohl im vorliegenden Fall drei der vier Umstände, die der BGH im Urteil vom 18.1.1994 zur Begründung der Wissensvertretereigenschaft herangezogen hat, vorlagen, hat er sich dennoch mit dem pauschalen Hinweis begnügt, beide Fälle seien nicht vergleichbar.

Das Urteil schränkt Tendenzen in der Instanzenrechtsprechung ein, die die bisherige Rechtsprechung, die pauschal auf den Mitarbeiter der Regressabteilung abstellte, zu beschränken versuchte (7), und ist daher enttäuschend. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB existiert u.a. auch, damit sich der Schädiger sachgerecht verteidigen kann. Diesem berechtigten Interesse des Schädigers läuft aber die Rechtsprechung des BGH zuwider, da er noch lange nach dem schädigenden Ereignis, maximal bis zu 30 Jahren, mit einer Inanspruchnahme rechnen muss.

Für diese Rechtsprechung besteht auch kein praktisches Bedürfnis. Bei Forderungsübergang nach § 67 VVG kommt es für den Verjährungsbeginn nämlich auf die Kenntnis des Geschädigten an, sofern dieser vor dem Forderungsübergang die Kenntnis erlangt (8). Dies dürfte in der weit überwiegenden Anzahl der Regresse der Fall sein. Dennoch sind die Privatversicherer in der Lage, ihre Regresse rechtzeitig einzuleiten. Dies ist dann also auch Behörden und Körperschaften möglich. Damit stellt diese Rechtsprechung eine reine Privilegierung von Behörden und Körperschaften gegenüber Privatversicherern dar.

Es ist wünschenswert, dass der BGH in Zukunft zu diesem Thema stärker einzelfallbezogen entscheidet.

Christian Stückrad, Rechtsanwalt, und  
Thomas Wolf, Assessor, Erfurt

-----

- 1 BGH VersR 1985, 735 = NJW 1985, 2583; 1992, 627 (628) = NJW 1992, 1755 (1756); 1997, 635; jeweils m.w.N.
- 2 BGH VersR 1992, 627 = NJW 1992, 1755. In diesem Fall sah der BGH Verwirkung bei Inanspruchnahme nach fast zehn Jahren als nicht gegeben an.
- 3 VersR 1994, 491. Diese Entscheidung betraf zwar einen originären Schadensersatzanspruch eines SVT. Der BGH hat aber klargestellt, dass die für Regresse entwickelten Grundsätze auch auf diesen Fall anwendbar sind.

- 4 OLG Jena vom 27.4.1999 (3 U 1409/98).
- 5 VersR 1994, 491.
- 6 VersR 1994, 491.
- 7 LG Hamburg VersR 1999, 69.
- 8 Stein in Münch. Komm. zum BGB Bd. 5 3. Aufl. § 852 Rdnr. 18.